

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 173 (2007)

Heft: 2

Rubrik: Bericht aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Parlamentsgeschäfte

Es werden u.a. folgende Geschäfte des VBS vom Parlament behandelt:

Botschaft über die Volksinitiative «Gegen Kampfjetlärm in Tourismusgebieten»

Worum es geht

Die Initiative «Gegen Kampfjetlärm in Tourismusgebieten» ist aus den Diskussionen um den Fluglärm in der Region des Militärflugplatzes Meiringen heraus entstanden. Die Initiative will touristisch genutzte Erholungsgebiete in der Schweiz durch ein Verbot militärischer Übungsflüge mit Kampfjets in der heutigen Friedenszeit vor Fluglärm schützen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Initiative ist nicht abschliessend bestimmbar. Die räumliche Auscheidung der touristisch genutzten Erholungsgebiete liegt als Teil der Raumplanung grundsätzlich in der Kompetenz der Kantone. Die heutigen Festlegungen in den Richt- und Nutzungsplänen geben zwar Hinweise auf die möglichen Auswirkungen der Initiative, sie genügen für die Umsetzung der Initiative jedoch nicht. Auch die genauen Kriterien, wann von einer touristischen Nutzung auszugehen ist, sind nicht auf dem Weg der Auslegung bestimmbar.

Umsetzung

Damit die Initiative im Falle der Annahme umgesetzt werden könnte, müsste zuerst der genaue Geltungsbereich mit einer ausführenden Gesetzgebung definiert werden. Die Armee erfüllt mit Kampfjets den verfassungsmässigen Auftrag zur Wahrung der Lufthoheit der Schweiz. Dazu gehört in Friedenszeiten insbesondere der Luftpolizeidienst, mit dem die Sicherheit im Luftraum auch zugunsten des Zivilluftverkehrs gewährleistet wird, und im Fall eines bewaffneten Konflikts die Luftverteidigung. Das Üben mit Kampfjets dient dem Erreichen und Erhalten der operationellen Einsatzbereitschaft zur Erfüllung dieser Aufträge.

Einschränkungen

Die heutigen Trainingsräume für Kampfjets liegen über den Alpen und damit über typischen Tourismusregionen der Schweiz. Die Trainingsräume würden bei Annahme der Initiative stark eingeschränkt, was die Durchführung von glaubwürdigen Übungen mit Kampfjets in der Schweiz nicht mehr erlauben würde. Wegen der Verkehrsströme in der Zivilluft-

fahrt können die Trainingsräume praktisch nicht verschoben werden. Das gänzliche Auslagern der Übungsflüge ins Ausland wäre eine ungenügende und unrealistische Alternative. Die Armee könnte mit dieser Massnahme die Ausbildung und das Training der am Einsatz von Kampfjets beteiligten Personen nicht mehr gewährleisten. Bei Annahme der Initiative wäre damit die operationelle Einsatzbereitschaft der Kampfjets erheblich beeinträchtigt. Dies würde führen, dass die Schweiz ihre Lufthoheit und damit ihre Souveränität und Neutralität nicht mehr glaubwürdig wahren könnte.

Stand des Geschäfts

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates (SiK-N) hat die Initiative am 15. Januar 2007 – nach Anhörung des Initiativkomitees – behandelt.¹ Der Nationalrat wird sich als Erstrat in der Frühjahrssession damit befassen.

Botschaft zum Bundesbeschluss über den Einsatz der Armee im Assistenzdienst zur Unterstützung der zivilen Behörden anlässlich der UEFA EURO 2008

Worum es geht

Mit der erwähnten Botschaft wird die parlamentarische Genehmigung für den Einsatz von maximal 15 000 Angehörigen der Armee im Assistenzdienst zur Unterstützung der zivilen Behörden anlässlich der Fussball-Europameisterschaft 2008 vom 2. bis 28. Juni 2008 beantragt. Gemäss Artikel 70 Absatz 2 des Militärgesetzes (MG; SR 510.10) muss die Bundesversammlung den Assistenzdienstesatz genehmigen, wenn mehr als 2000 Angehörige der Armee aufgeboten werden oder der Einsatz länger als drei Wochen dauert. Sowohl der personelle wie auch der zeitliche Rahmen bedingen die Zustimmung des Parlamentes.

Erfolgreiche Doppelkandidatur

Das Exekutivkomitee der UEFA (Union des associations européennes de football) hat am 12. Dezember 2002 der Kandidatur Österreich-Schweiz den Zuschlag für die Austrichtung der Fussball-Europameisterschaft 2008 (UEFA EURO 2008) gegeben. Die UEFA EURO 2008 beginnt am 7. Juni 2008 mit dem Eröffnungsspiel in Basel und endet am 29. Juni 2008 in Wien mit dem Final. Die 31 Spiele finden in Basel, Bern, Genf, Zürich, Innsbruck, Klagenfurt, Salzburg und Wien statt.

Willigung eines ersten Kredites

Nachdem das Parlament bereits im Jahre 2002 in einer ersten Botschaft die Unterstützung der

Durchführung der UEFA EURO 2008 zugesagt und einen allgemeinen Kredit von 3,5 Mio. Franken bewilligt hatte, beauftragte der Bundesrat im Dezember 2004 den Chef VBS, auf Grund vertiefter Erkenntnisse eine neue Botschaft auszuarbeiten.

Die Sicherheit hat ihren Preis

Aufgrund der im Dezember 2005 vorgelegten Botschaft zur Änderung des Bundesbeschlusses über Beiträge und Leistungen des Bundes an die Fussball-Europameisterschaft 2008 hat in der Sommersession 2006 die Bundesversammlung beschlossen, für die Durchführung der UEFA EURO 2008 einen Verpflichtungskredit von höchstens 82,5 Mio. Franken zu bewilligen. Zu Gunsten der Gewährleistung der Sicherheit werden innerhalb dieses genehmigten Gesamtkredits 45,7 Mio. Franken bewilligt.

Leistungen der Armee

Sowohl in der Botschaft vom 27. Februar 2002 wie auch in denjenigen vom 9. Dezember 2005 wird davon ausgegangen, dass die zivilen Behörden mit Leistungen der Armee unterstützt werden. Die Anträge der Kantone an den Bund für einen Einsatz der Armee im Assistenzdienst zur Unterstützung der zivilen Behörden anlässlich der UEFA EURO 2008 liegen nun vor, nachdem aufgrund der Plazifristen seitens der Armee (Dienstleistungsplanung) bereits im Jahre 2005 erste Absprachen zwischen den zivilen Polizeibehörden der EURO-2008-Austragungsorte und der Armee über Art und Umfang der von der Armee zu erbringenden Leistungen erfolgt waren. Daraus resultierte im Herbst 2005 ein militärischer Leistungskatalog, welcher als Grundlage für die Planung des Assistenzdienstes diente.

Stand des Geschäfts

Der Ständerat hat am 18. Dezember 2006 dieses Geschäft behandelt und den Entwurf des Bundesrates mit 32 zu 0 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) angenommen. Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates (SiK-N) hat die Botschaft am 16. Januar 2007 beraten.² Der Nationalrat wird sich in der Frühjahrssession dazu äussern.

Botschaft zu den Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung (NASA 3)

Worum es geht

1996 hiess der Bundesrat das Nationale Sportanlagenkonzept (NASA 3) als Konzept gemäss Artikel 13 des Raumplanungsgeset-

zes gut. Mit diesem Planungs- und Koordinationsinstrument wird bezieht, den Ist-Zustand und die Defizite im Bereich der Sportanlagen von nationaler Bedeutung aufzuzeigen sowie die Koordination und die Zusammenarbeit bei Planung, Bau und Betrieb solcher Anlagen zu fördern. Damit stehen planerische Grundlagen zur Verfügung, um die Raumbedürfnisse des Schweizer Sports auf der nationalen Ebene langfristig zu decken und außerdem natürliche und wirtschaftliche Ressourcen zu schonen.

Dritte Kreditvorlage

Das VBS beabsichtigt deshalb, dem Parlament eine dritte Kreditvorlage für Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung (NASA 3) u.a. mit folgenden Eckdaten zu unterbreiten:

- Verpflichtungskredit von 14 Mio. Franken aus allgemeinen Bundesmitteln
- Zahlungskredite von jährlich durchschnittlich 3,5 Mio. Franken im Budget des BASPO in den Jahren 2009 bis 2012.

Finanzhilfen

Auf der Grundlage des NASA 3 bewilligte das Parlament 1998 und 2000 zwei Verpflichtungskredite von 60 Mio. Franken (NASA 1) und 20 Mio. Franken (NASA 2) für Finanzhilfen an den Bau ausgewählter Sportanlagen von nationaler Bedeutung (total 80 Mio. Franken), welche heute vollständig ausgeschöpft sind. Um die benötigten Anlagen für den Sport auf nationaler Ebene bereitzustellen, braucht es auch in Zukunft eine Koordination und gewisse finanzielle Impulse durch den Bund. Deshalb wird der Bundesrat dem Parlament im laufenden Jahr eine dritte Kreditvorlage betreffend Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung unterbreiten.

Stand NASA 1 und 2

Heute sind 65,2 Mio. Franken der bewilligten Kredite von 80 Mio. Franken für 31 Projekte vertraglich verpflichtet, rund 57 Mio. Franken sind bereits ausbezahlt. Von diesen 31 Projekten mit einem Investitionsvolumen von über 700 Mio. Franken (nur Sportinfrastrukturen ohne kommerzielle Mantelnutzungen) befinden sich 27 in Betrieb, eines im Bau und drei kurz vor Baubeginn. 14,8 Mio. Franken fielen in die Bundes-

¹ Bei Redaktionsschluss lagen die Ergebnisse der Beratung in der SiK-N noch nicht vor.

² Bei Redaktionsschluss lagen die Ergebnisse der Beratung in der SiK-N noch nicht vor.

kasse zurück, weil zwei Projekte nicht fristgerecht realisierungsreif waren.

Stand NASAK 3

Gemäss Planung soll dieses Geschäft vom Bundesrat Ende Februar 2007 verabschiedet, vom Erstrat in der Sommersession und vom Zweirat in der Herbstsession beraten werden.

Parlamentarische Initiative Cina. Rahmengesetz für kommerziell angebotene Risikoaktivitäten und das Bergführerwesen

Worum es geht

Die parlamentarische Initiative von alt Nationalrat Jean-Michel Cina verlangt, dass der Bund ein schweizerisches Rahmengesetz für kommerziell angebotene Risikoaktivitäten im Freien sowie für das Bergführerwesen schafft.

Begründung

Mit der Entwicklung von Sportarten mit höherem Risikopotenzial als beim «herkömmlichen» Sport ist ein neuer Markt entstanden. Aktivitäten wie Canyoning, River-Rafting, aber auch beispielsweise Hochgebirgstouren müssen angesichts der damit verbundenen Risiken von zuverlässigen Veranstaltern, welche die minimalen Sicherheitsnormen einhalten, angeboten werden.

Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) hat hierauf eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet, welche das gewerbsmässige Anbieten von geführten Bergtouren, von geführten Abfahrten ausserhalb markierter Pisten und von bestimmten Risikoaktivitäten, d.h. das Canyoning, River-Rafting und Bungee-Jumping regelt. Demnach muss, wer gewerbsmässig als Bergführer oder als Schneesporthelfer tätig ist oder eine Risikoaktivität anbietet, Sorgfaltspflichten einhalten und namentlich den Sicherheitsanforderungen genügen, welche im Gesetz festgelegt sind.

Inhalt

Neben der ausdrücklichen Statuierung von Sorgfaltspflichten sieht das Gesetz eine Bewilligungspflicht vor für Bergführer und unter gewissen Bedingungen für Schneesporthelfer sowie für Unternehmen, welche die vom Gesetz erfassten Risikoaktivitäten gewerbsmässig anbieten. Die Bewilligungserteilung hängt insbesondere davon ab, ob der Bergführer, der Schneesporthelfer oder das Unternehmen über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt. Die Bergführer und die Schneesporthelfer müssen zudem im Be-

sitz des eidgenössischen Fachausweises für Bergführer bzw. Schneesporthelfer oder eines gleichwertigen Fähigkeitsausweises sein. Was die Unternehmen betrifft, werden die sachlichen und zeitlichen Anforderungen an die Sicherheit in einer Verordnung des Bundesrates geregelt werden.

Stand des Geschäfts

Die RK-N wird die parlamentarische Initiative am 22. Februar 2007 beraten. Der Nationalrat wird sich in der Frühjahrssession dazu äussern.

Botschaft über die Änderung der Armeeorganisation und des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes (Entwicklungsstritt 2008/2011 der Armee)

Worum es geht

Die Veränderungen der Bedrohung durch den Terrorismus (vor allem die anhaltenden Folgen für den langfristigen Sicherungsaufwand) sind der Hintergrund für den Entscheid des Bundesrates, die Fähigkeiten der Armee für subsidiäre Einsätze und die Raumsicherung zu verstärken. Zusammen mit den finanziellen Einschränkungen, die sich aus den beiden Entlastungsprogrammen 2003 und 2004 ergaben, führte dies zu einer Redimensionierung der Mittel zur Abwehr eines Angriffs auf unser Land. Damit muss die am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Verordnung über die Armeeorganisation angepasst werden.

Begründung

Die Fähigkeiten der Armee für die wahrscheinlichen Einsätze sollen durch eine Schweregewichtsverlagerung von den schweren Kampftruppen zur Infanterie erhöht werden. Die Straffung der Führungsstrukturen auf Armee- und Brigadestufe vergrössern die Flexibilität und erhöhen die Anpassungsfähigkeit. Gleichzeitig erhöht die homogene Ausgestaltung der Brigadeführung die Handlungsfreiheit im Einsatz. Bereits erfolgte Umbaumaßnahmen sollen rechtlich abgebildet werden. Im Weiteren entlasten weniger schwere Kampftruppen auch das Betriebsbudget.

Verlängerung des Ausgabenplafonds

Um der Armee eine grössere Planungssicherheit zu gewährleisten, wird das Bundesgesetz zur Verbesserung des Bundeshaushaltes dahingehend geändert, dass der Ausgabenplafond um weitere drei Jahre verlängert wird. Der bereits im Rahmen des Entlastungsprogramms 2004 gewährte Plafond wird damit bis zum Ende der Um-

setzung des Entwicklungsschrittes 2008/2011 verlängert.

Stand des Geschäfts

■ **Allgemeines:** Das Schweregewicht der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Entwicklungsschritt 2008/11 (ES 08/11) lag beim Erstellen der Botschaft für die Teilrevision der Verordnung zur Armeeorganisation auf Stufe Bundesversammlung. Parallel dazu wurden die entsprechenden Vorbereitungen für die Revision der untergeordneten Verordnungen vorgenommen. In diesem Zusammenhang waren verschiedene Detailfragen zu klären und entsprechende Abklärungen für eine reibungslose Überführung ab 2008 vorzunehmen.

■ **Politisches Interesse:** Mit der Formulierung der Botschaft rückte das Geschäft auch in den Fokus der Politik. Noch vor der Behandlung im Nationalrat in der Herbstsession 2006 mussten die Veränderungen im politischen Umfeld vertieft begründet werden. Das grosse politische Interesse an der Vorlage führte auch zu einer Verbreiterung der Diskussion. So standen neben den strukturellen Veränderungen auf Stufe Brigade auch die Stilllegung des M113, die Anzahl der Panzer- und Artillerieformationen, die Grösse der Armee, die regionale Verteilung der Brigaden, die Aufwuchsthematik und vor allem die Fähigkeit zur Landesverteidigung als Ganzes im Fokus des Interesses.

■ **Behandlung im Nationalrat:** Der Nationalrat hat dieses Geschäft in der Herbstsession 2006 beraten und folgende Beschlüsse gefällt.

1. Zustimmung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes mit 109 zu 64 Stimmen;

2. Ablehnung der Verordnung über die Organisation der Armee mit 73 zu 101 Stimmen.

■ **Vertieft Abklärungen:** Nachdem der Nationalrat seine Zustimmung klar verweigerte, veranlasste die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates (SiK-S) eine Denkpause. Sie wollte damit dem VBS ermöglichen, in den von der SiK-S ausgewählten Bereichen vertiefte Abklärungen vorzunehmen.

■ **Weiteres Vorgehen:** An der Sitzung vom 25./26. Januar 2007 hat die SiK-S den vom VBS zusammengestellten Themenkatalog diskutiert und das weitere Vorgehen beschlossen.³

³Bei Redaktionsschluss lagen die Ergebnisse der Beratung in der SiK-S noch nicht vor.

Parlamentarische Vorstösse

In der Frühjahrssession 2007 werden u.a. folgende Motionen im Zuständigkeitsbereich des VBS behandelt:

Nationalrat Ulrich Schlüer zu Differenzierte Armeetauglichkeit

Worum es geht

Mit der Motion wird der Bundesrat aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen zur Einführung der differenzierten Armeetauglichkeit. Angesichts der Spezialisierung der Armeefunktionen ist die Einführung eines Systems differenzierter Tauglichkeit ein Weg, die heute zu niedrige Tauglichkeitsrate deutlich zu erhöhen, womit die in der Verfassung geforderte «Allgemeine Wehrpflicht» wieder als allgemein gültig erklärt werden könnte.

Begründung

Gemäss Nationalrat Schlüer werden heute nur noch rund 60 Prozent aller Stellungspflichtigen als militärdiensttauglich erklärt. Dies trotz Einteilung weiterer Schweizerinnen und Schweizer in Funktionen im Bevölkerungsschutz. Es stellt sich somit immer dringender die Frage der Wehrgerechtigkeit. Die Einführung der differenzierten Tauglichkeit kann diese Frage entschärfen. Es ist nicht einzusehen, weshalb einem Armeeangehörigen, der vornehmlich Apparate zu betreuen, logistische oder andere Hintergrundfunktionen – z.B. in der Küche, in Magazinen, auf Büros usw. – zu erfüllen hat, die gleichen Anforderungen betreffend körperlicher Tüchtigkeit gestellt werden wie einem Grenadier.

Sozialdemokratische Fraktion zu Ausschluss des dauerhaften Assistenzdienstes

Worum es geht

Der Bundesrat wird aufgefordert, den dauerhaften Assistenzdienst der Armee auszuschliessen.

Begründung

Die Armee kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf ihrem Gebiet eingesetzt werden, wenn die Mittel der zivilen Behörden zur Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit nicht mehr ausreichen. TIGER FOX und Botschaftsbewachungen als Dauereinsätze sind in der Regel keine Antwort auf schwerwiegende Bedrohungen. Daher stehen sie in einem Gegensatz zur Verfassung. Zudem finden sie kaum Akzeptanz bei der Bevölkerung und können der Legitimation der Armee längerfristig sogar schaden. ■